



BERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 367/06
2 A 212/06 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau P. **W**
 2. des Herrn U. **W**
- beide wohnhaft:

*Kläger und
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frenz & Voigt,
Thüringer Straße 18, 06112 Halle (Saale),

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Leiter,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

*Beklagten und
Antragsgegner,*

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
18. September 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
2.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der gemäß § 124a Abs. 4 VwGO zulässige Antrag ist nicht begründet.

Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hält die angefochtene Fortführung der Nachweise des Liegenschaftskatasters – hier in Gestalt einer Änderung der Liegenschaftskarte – für rechtmäßig, weil der Beklagte damit lediglich einen Zeichenfehler korrigiert habe, der dadurch entstanden sei, dass die Ergebnisse einer Messverhandlung vom 24.11.1913 nicht korrekt in die Liegenschaftskarte übertragen worden seien. Dagegen können die Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, die nunmehrige Darstellung der Liegenschaftskarte habe die Feststellung aus dem Jahre 1913 nicht korrekt umgesetzt, weil der straßenseitige Grenzverlauf nach der damaligen Feststellung entlang der dort errichteten Mauer, nach der nunmehrigen Darstellung (einem vom Beklagten vorgelegtem Luftbild) hingegen vor dieser (seit dem Jahre 1913 nicht veränderten) Mauer verlaufe. Derartige, auf die Örtlichkeit Bezug nehmende Einwände sind nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Korrektur eines Zeichenfehlers – wie hier – in Zweifel zu ziehen. Von einem Zeichenfehler wird im Vermessungsrecht gesprochen, wenn die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte mit den ihr zugrunde liegenden Vermessungszahlen nicht übereinstimmt (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2005, § 11 RdNr. 6.2.3 und § 16 RdNr. 4.1.3). Die Berichtigung eines solchen Fehlers erfolgt durch die Korrektur der zeichnerischen Darstellung, also dadurch, dass diese mit den vorhandenen Zahlen in Übereinstimmung gebracht wird (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2005, § 11 RdNr. 6.2.3 und § 12 RdNr. 2.3.3). Da die Korrektur eines Zeichenfehlers ausschließlich aus der Angleichung der Liegenschaftskarte an hiervon abweichende Vermessungszahlen besteht, kommt es hierbei nicht maßgeblich darauf an, ob die Vermessungszahlen und/oder die (bisherige oder nunmehrige) zeichnerische Darstellung insofern richtig sind, als sie mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Dieser Frage wäre – wie der Beklagte zu Recht betont – im Rahmen einer Grenzfeststellung nachzugehen.

Es ist auch weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass der Beklagte die Angleichung als solche nicht korrekt vornahm. Die Argumentation der Kläger bezieht sich nämlich nicht auf die aus der Vermessung aus dem Jahre 1913 hervorgegangenen Vermessungszahlen, sondern auf die damals angefertigte Zeichnung, die jedoch für die nunmehrige Korrektur – wie dargelegt – gerade nicht maßgeblich ist.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Fehlerkorrektur könnten mithin lediglich insoweit aufkommen, als das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – ähnlich wie die Vermessungsgesetze anderer Länder – keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Korrektur von Zeichenfehlern zur Verfügung stellt (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14.09.2006 – 2 L 68/06 – JURIS – unter Hinweis auf NdsOVG, Urt. v. 06.01.1995 – 1 L 2131/93 – OVGE MülLü 45, 362; a.A.: Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2005, § 11 RdNr. 6.2.3 unter Hinweis auf OVG NW, Urt. v. 12.02.1992 – 7 A 1910/89; vgl. auch VG Dessau, Urt. v. 11.01.2006 – 1 A 261/04 - JURIS). Eine Zulassung der Berufung rechtfertigt dieser Gesichtspunkt im vorliegenden Verfahren aber schon deshalb nicht, weil es insoweit an einer entsprechenden Darlegung seitens der Kläger fehlt.

Der von den Klägern geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Die Kläger rügen insoweit ohne Erfolg, das Verwaltungsgericht habe es ungeachtet der vom Beklagten vorgelegten Luftbildaufnahme und der sich daraus ergebenden Unstimmigkeiten unterlassen, den genauen Grenzverlauf vor Ort durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Der damit geltend gemachte Aufklärungsmangel liegt nicht vor. Die Frage nach der Übereinstimmung der (nunmehrigen oder früheren) Grenzdarstellung mit der Örtlichkeit hat das Verwaltungsgericht schon deshalb nicht aufklären müssen, weil sie – wie dargelegt – für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Fehlerkorrektur nicht erheblich ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 2 VwGO <Kosten> und auf §§ 47, 52 GKG <Streitwert>.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler

